

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Zentralverwahrer-Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2025, wird verordnet:

Die Zentralverwahrer-Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanverordnung – ZvSAN-V, BGBl. II Nr. 153/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Mindestinhalte“ durch das Wort „Mindestinhalte“ ersetzt.

2 § 2 lautet:

„§ 2. Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Sanierungsplan: Plan für eine Sanierung gemäß Art. 22a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
2. Abwicklungsplan: Plan für eine geordnete Abwicklung gemäß Art. 22a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014;
3. Notfallsanierungsplan: Notfallwiederherstellungsplan gemäß Art. 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014.“

3. § 3 lautet:

„§ 3. Neben den gemäß Art. 22a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgegebenen Mindestinhalten umfasst der Sanierungsplan unbeschadet behördlicher Aufträge gemäß Art. 22a Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weiteren Mindestinhalte. Ist dem Zentralverwahrer eine Genehmigung zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen erteilt, so hat er den Fall, dass sich daraus Liquiditäts- oder Kreditrisiken ergeben, jedenfalls hinreichend bei den Optionen für die Sanierung gemäß Art. 22a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zu berücksichtigen.“

4. § 4 bis § 8 entfallen.

5. § 9 lautet:

„§ 9. Neben den gemäß Art. 22a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 vorgegebenen Mindestinhalten umfasst der Abwicklungsplan unbeschadet behördlicher Aufträge gemäß Art. 22a Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 keine weiteren Mindestinhalte.“

6. § 10 bis § 12 entfallen.

7. § 13 lautet:

„§ 13. Neben den Mindestinhalten gemäß den aufgrund von Art. 45 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 erlassenen technischen Standards umfasst ein Notfallsanierungsplan unbeschadet der Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 keine weiteren Mindestinhalte.“

8. § 14 lautet:

„§ 14. (1) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG, BGBl. I Nr. 69/2015, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2025 anzuwenden.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes – BaSAG, BGBl. I Nr. 98/2014, verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2025 anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023 anzuwenden.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2554 verwiesen wird, ist die Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 90822 vom 19.12.2024 S. 1 anzuwenden.“

9. Der Text des § 15 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem § 15 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 1, §§ 2, 3, 9, 13 und 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft. §§ 4 bis 8, §§ 10 bis 12 sowie die **Anlage 1** und die **Anlage 2** in der Stammfassung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

10. **Anlage 1** und **Anlage 2** entfallen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Seit der Stammfassung des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, besteht der Regelungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 ZvVG an die FMA, durch Verordnung die Mindestinhalte festzulegen, die der Sanierungsplan, der Abwicklungsplan und der Notfallsanierungsplan eines Zentralverwahrers sowie der Sanierungsplan eines benannten Kreditinstituts gemäß § 2 Z 34a des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2025, jedenfalls enthalten müssen. Damit sollte die diesbezüglich weitgehend unbestimmte Regelung des Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 1, in der Stammfassung begleitet werden. Mit der letzten Änderung durch die Verordnung (EU) 2023/2845 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012, ABl. Nr. L 2023/2845 vom 27.12.2023, wurden die diesbezüglichen Regelungen aus dem bisherigen Regelungsrahmen des Art. 22 in einen neuen Art. 22a herausgelöst und wesentlich konkretisiert. Die dazu erlassene Begleitgesetzgebung durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 49/2025 hat den Regelungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 ZvVG unverändert gelassen. Mit der vorliegenden Novelle soll deswegen die aufgrund von § 3 Abs. 3 ZvVG erlassene Zentralverwahrer-Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanverordnung (ZvSAN-V), BGBl. II Nr. 153/2016, an Art. 22a der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845 angepasst werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Art. 22a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845 regelt für einen Teil der von der Verordnung erfassten Pläne selbst Mindestinhalte, die der nationale Ordnungsgeber nicht unter Verschleierung des ursprünglichen Normgebers in seine eigenen Regelungen übernehmen und gleichsam umsetzen darf. Der gesetzliche Regelungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 ZvVG kann sich deswegen nur auf allfälligen rein nationalen Ergänzungsbedarf zu den unionsrechtlichen Mindestinhalten beziehen. Damit entfällt die bisherige Exklusivität der nationalen Mindestinhalte, was im geänderten Wortlaut des Regelungsgegenstandes seinen Niederschlag finden soll.

Zu Z 2 (§ 2):

Anpassung an die unionsrechtlich harmonisierten Begrifflichkeiten, Verweiskorrektur und redaktionelle Anpassung an den verringerten Regelungsumfang der Verordnung. Dabei ist davon auszugehen, dass Notfallwiederherstellungspläne gemäß Art. 45 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („disaster recovery plan“) synonym mit Notfallsanierungsplänen gemäß Art. 45 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 („disaster recovery plan“) zu verstehen sind.

Zu Z 3 (§ 3):

Nachdem der Regelungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 ZvVG fortbesteht Mindestinhalte für den Sanierungsplan eines Zentralverwahrers festzulegen, Art. 22a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845 jedoch nunmehr selbst Mindestinhalte festlegt, beschränkt sich die Verordnung zukünftig auf die Festlegung keine weiteren Mindestinhalte festzulegen. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass die zuständige Behörde, wenn sie der Auffassung ist, die Pläne des Zentralverwahrers seien im Lichte der regulatorischen Zielsetzung unzureichend, dem Zentralverwahrer gemäß Art. 22a Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 auftragen kann, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen oder alternative Maßnahmen zu entwickeln.

Die Regelung des bisherigen Abs. 4 in Bezug auf Zentralverwahrer, denen eine Genehmigung zur Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen erteilt worden ist, wird mit Blick auf den Regelungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 ZvVG übernommen.

Zu Z 4 (Entfall von § 4 bis § 8):

Als Folgeänderung zu § 3 sollen die Bestandsaufnahme, die strategische Analyse zur Sanierungsplanung, der Kommunikationsplan für Sanierungsfälle und die vorbereitenden Maßnahmen für Sanierungsfälle nicht mehr konkretisiert werden. Die Bestandsaufnahme wird zukünftig durch die Ermittlung von Szenarien und

die strategische Analyse durch die Bewertung der Wirksamkeit verschiedenen Optionen abgedeckt (vgl. Art. 22a Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014). Kommunikationspläne für Sanierungsfälle sollten dabei weiterhin als „good practice“ Teil der Optionen sein.

Der bisher in § 8 festgelegte Grundsatz der Proportionalität ergibt sich zukünftig unmittelbar aus Art. 22a Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845 unter Einschluss aller bisherigen Proportionalitätskriterien.

Zu Z 5 (§ 9) und Z 6 (Entfall von § 10 bis § 12):

Änderungen nach demselben Ansatz wie hinsichtlich der §§ 3 bis 7 aufgrund der vergleichbaren unionsrechtlichen Ausgangslage.

Zu Z 7 (§ 13):

Die einschlägigen Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer, ABl. Nr. L 65 vom 10.03.2017 S. 48, haben sich bewährt und sollen grundsätzlich die Mindestinhalte eines Notfallsanierungsplanes abdecken. Wie Art. 45 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2845 klarstellt, sind daneben aber jedenfalls auch die Vorgaben für die digitale organisatorische Resilienz gemäß der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 90822 vom 19.12.2024 S. 1, ergänzend zu berücksichtigen.

Zu Z 8 (§ 14):

Aktualisierung der Verweisbestimmung.

Zu Z 9 (§ 15):

Inkrafttretens- und Außerkrafttretensbestimmung.

Zu Z 10 (Entfall der Anlage 1 und der Anlage 2):

Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 3 und 9.